

## FINANZIERUNG/LIQUIDITÄTSHILFEN: KFW SCHNELLKREDIT FÜR DEN MITTELSTAND

---

Die Bundesregierung führt umfassende KfW-Schnellkredite für den Mittelstand ein und haftet zu 100 Prozent für die Kreditrisiken. Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisiko-Prüfung, wodurch das Bewilligungsverfahren schnell sein soll. Der Programmstart kann nach Genehmigung durch die EU erfolgen. Diese weitere Schutzmaßnahme für den Mittelstand wurde auf Basis des am 03.04.2020 von der EU-Kommission veröffentlichten angepassten Beihilfenrahmens, des sogenannten Temporary Framework, eingeführt.

### ■ **Diese Voraussetzungen muss ein Unternehmen für die Antragstellung erfüllen:**

- Mehr als **zehn** Beschäftigte
- Ausweis eines **Gewinns** im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre
- Markteintritt mindestens seit **01.01.2019** (Neugründungen in 2018 oder früher sind daher auch antragsberechtigt, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind)
- Unternehmen war nach der der EU-Definition am 31.12.2019 **nicht** in wirtschaftlichen Schwierigkeiten

### **Definition „Unternehmen in Schwierigkeiten“**

- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (z. B. AG, GmbH), wenn zum 31.12.2019 mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge von Verlusten verlorengegangen ist.
- Gesellschaften mit unbeschränkt haftenden Gesellschaftern (z. B. OHG, KG), wenn zum 31.12.2019 mehr als die Hälfte der in der Bilanz ausgewiesenen Eigenmittel infolge von Verlusten verlorengegangen ist.
- Das Unternehmen befindet sich in einem Insolvenzverfahren oder die Voraussetzungen für eine Verfahrenseröffnung liegen vor.
- Das Unternehmen hat bereits eine Rettungs-/Umstrukturierungshilfe erhalten und die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.
- Sonderregelungen für Großunternehmen (Verschuldungsgrad, Zinsdeckungsverhältnis).
- Das Unternehmen muss zum Stichtag 31.12.2019 **geordnete wirtschaftliche Verhältnisse** aufweisen; insbesondere dürfen zum Stichtag keine Zahlungsrückstände, Stundungsvereinbarungen oder Covenant-Brüche bestanden haben.

■ **Kreditprogramm: Das sind die Konditionen**

**Antragsfähiges Kreditvolumen**

- Antragsberechtigte Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über **50 Mitarbeiter**
  - Kreditvolumen je Antragsteller bis zu 3 Monatsumsätzen des Jahres 2019 (Durchschnitt), **maximal 800.000 EUR**
- Antragsberechtigte Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von **bis zu 50 Mitarbeitern**
  - Kreditvolumen je Antragsteller bis zu 3 Monatsumsätzen des Jahres 2019 (Durchschnitt), **maximal 500.000 EUR**
- Konditionen: Zinssatz 3,0 %; Laufzeit 10 Jahre

**Antragstellung**

- Die Antragstellung erfolgt über die Hausbank
- Es erfolgt keine weitere Kreditrisikoprüfung durch die Hausbank oder durch die KfW. Die Hausbank prüft lediglich ob die formalen Voraussetzungen für das Kreditprogramm gegeben sind

**Berechnung Mitarbeiterzahl**

„Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Text von Bedeutung für den EWR) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422)“.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- Lohn- und Gehaltsempfänger;
- für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind;
- mitarbeitende Eigentümer;
- Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschafts- bzw. Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

Unterschiedliche Arbeitszeitmodelle (Teilzeit) werden bei der Ermittlung der Arbeitnehmerzahl durch folgende Faktoren berücksichtigt:

|   |  |   |  |
|---|--|---|--|
| Vollzeitbeschäftigte<br>über 30 Stunden<br>Faktor: 1,00 | Teilzeitbeschäftigte<br>bis 30 Stunden<br>Faktor: 0,75 | Teilzeitbeschäftigte<br>bis 20 Stunden<br>Faktor: 0,5 | Geringfügig<br>beschäftigte<br>Faktor: 0,3 |
|---|--|---|--|

■ **ACHTUNG: Wichtige Zusatzbedingungen**

Das Kreditprogramm ist nicht kombinierbar mit anderen KfW-Förderprogrammen (Kumulierungsverbot). Daher ist vor einer Inanspruchnahme **unbedingt** zu prüfen, ob diese Mittel (bis 500.000 EUR bzw. 800.000 EUR) nach diesem Programm tatsächlich ausreichend sind, um die aktuelle Krise zu überstehen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die Inanspruchnahme dieses Kreditprogramms weitere Kreditaufnahmen (auch Förderkredite) ausschließen.

Weiterhin ist zu beachten, dass während der Kreditlaufzeit keine Gewinn- und Dividendenausschüttungen möglich sind (ausgenommen marktübliche Tätigkeitsvergütungen für Gesellschafter).

Nach Genehmigung durch die EU werden weitere Programmdetails veröffentlicht.